

Aus der kirchlichen Chronik Helgolands.

Von Pastor SCHRÖDER-Helgoland.

Die folgenden Mitteilungen stammen ohne Berücksichtigung der vorhandenen Literatur ausschließlich aus den im Kirchenarchiv befindlichen Schriftstücken.

Diese sind, was auffallen muß, niemals in der friesischen Sprache, die hier noch heute die Volkssprache ist, geschrieben, sondern bis auf die ältesten plattdeutschen Beliebungen aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts in hochdeutscher Sprache abgefaßt. Die Verordnungen der englischen Regierung, ordinances, sind selbstredend in englischer Sprache erlassen, obwohl die hochdeutsche auch zur englischen Zeit stets die Kirchen-, Schul- und Gerichtssprache war.

Für den Namen der Insel gab es in früheren Zeiten noch keine feststehende Schreibweise. Die älteste findet sich vielleicht auf dem alten Kirchensiegel (Bronzestempel). Seine plattdeutsche Umschrift lautet: »Dit is der Hilgelanders Segel.« Sonst heißt es Heiligeland, Heiligland, Helgeland und seit den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts Helgoland, englisch Heligoland. Die Einwohner nennen ihre Insel einfach »det Lunn«, sich selbst »Hallunner«.

Die Kirchengemeinde gehörte in alter Zeit zur Propstei Husum und war dem Generalsuperintendenten für Schleswig mit seinem Wohnsitz in Rendsburg bzw. Schleswig unterstellt. Ihre Geistlichen und Juraten standen in Amtssachen unmittelbar unter dem Oberkonsistorium in Gottorf. Nach der Besetzung der Insel durch die Engländer löste sich diese Zugehörigkeit zu Schleswig erst allmählich. Zwölf Jahre später präsentierte der General-

superintendent noch die Kandidaten zur Predigerwahl. Dann scheinen die Beziehungen ganz aufgehört zu haben, obwohl das schleswig-holsteinische Kirchenrecht, soweit es vor 1866 galt, während der ganzen Zeit der englischen Herrschaft in Geltung blieb, abgesehen von einigen Änderungen, die im Laufe der Zeit notwendig wurden und durch Verfügungen Gesetzeskraft erhielten oder auch als Gewohnheitsrecht Gültigkeit erlangten. So wurde 1816 ein Ehegericht eingesetzt, zu dem die beiden Geistlichen und zwei Ratmänner gehörten. Dieses hat auch mehrmals Ehescheidungen vorgenommen. Das Protokoll über seine Verhandlungen reicht nur bis 1840. Wie in den folgenden Jahrzehnten die Eheangelegenheiten geregelt wurden, ist aus den Akten nicht ersichtlich. Doch ist im Jahre 1872 durch eine Ordinance wieder ein Gerichtshof für Scheidungen und Ehesachen geschaffen worden. Er bestand aus dem Gouverneur, dem jeweiligen ersten Geistlichen und mehreren von der Königin aus den Einwohnern ernannten Beigesessenen. Ein Jurist war nicht unter ihnen, wie denn zur englischen Zeit wohl kaum jemals ein Jurist an der Regierung, bzw. Verwaltung der Insel teilgenommen oder bei Rechtsfragen und richterlichen Entscheidungen mitgesprochen hat. Es heißt allerdings, daß man sich in schwierigen kirchenrechtlichen Fragen bei einem Juristen in Schleswig Rat holte. Ob es wirklich geschehen ist, kann ich nicht sagen. Tatsächlich aber war die evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Helgoland zur Zeit der englischen Herrschaft von jeglicher Verbindung mit einer Landeskirche losgelöst. Daran wäre wahrscheinlich auch nichts geändert worden, wenn wirklich der Gedanke zur Ausführung gekommen wäre, auf unserer Insel einen anglikanischen Bischofssitz zu errichten als Zentrale für Nord-europa, wie es Gibraltar für den Süden ist. Über ein »Helgoländer Bistumskomitee« der »Gesellschaft zur Ausbreitung des Evangeliums« und die ersten Anfänge eines »Helgoländer Bistumsfonds« ist man aber in London nicht hinausgekommen, vielleicht weil der Krieg von 1870 dazwischen kam und von der Zeit an die Überlassung der Insel an Deutschland in England, selbst im Parlament, immer wieder angeregt ward. Erst 1890, nachdem die Insel deutsch geworden war, wurden die alten Beziehungen zur schleswig-holsteinischen Landeskirche wiederhergestellt. In

den ersten beiden Jahren war die Gemeinde dem Konsistorium in Kiel unmittelbar unterstellt; dann aber, als Preußen die Insel übernahm, wurde sie der Propstei Süderdithmarschen zuerteilt und ist damit der schleswig-holsteinischen Landeskirche wieder vollständig angeschlossen.

Die Vertretung der Kirchengemeinde bildete schon zur dänischen Zeit ein Kirchenkollegium. Es bestand aus dem Landvogt, den beiden Geistlichen und zwei Juraten. In weiterem Sinne gehörten auch die vier Diakonen dazu. Der englische Gouverneur ließ sich, als Rechtsnachfolger des Landvogts, in wichtigen Sitzungen, so beim Abschluß der Kirchenrechnung, durch einen Beamten, in der Regel den Landesschatzmeister, vertreten.

Die beiden Juraten wurden abwechselnd das eine Mal von dem Landvogt und den Ratmännern gewählt, das andere Mal von den Geistlichen vorgeschlagen. Im ersteren Falle bedurfte die Wahl der Zustimmung des Visitatoriums, im letzteren ernannte dieses die Juraten. Seit 1765 wurden sie dem Visitatorium nur vorgeschlagen und von diesem ernannt und entlassen. Zur englischen Zeit sollten sie abwechselnd von den Ratmännern oder Predigern gewählt und vom Gericht vereidigt werden. Ihre Vorrechte waren ein besonderer Platz in der Kirche, gänzliche Befreiung von den Bürarbeiten bei Strandungen, und, wenn sie während ihrer Amtszeit starben, freies Begräbnis in der Kirche.

Die vier Diakonen können nur in gewisser Beziehung zum Kirchenkollegium gerechnet werden. Sie wurden von diesem unter Ausschluß der Juraten und unter Hinzuziehung der abgehenden Diakonen auf vier Jahre gewählt. »In schleunigen Notfällen« sollten sie den Juraten zur Seite stehen, dem Abschluß der Kirchenrechnung und der Verteilung der Armengelder als Zeugen beiwohnen und vor allen Dingen Sonntags den Klingbeutel tragen. Dieses tuen sie noch jetzt, ohne jedoch als solche dem Kirchenkollegium noch anzugehören. Durch die Einführung der Kirchengemeinde- und Synodalordnung hat es in seiner alten Zusammensetzung zu bestehen aufgehört; seit 1892 hat die Gemeinde vier Älteste und zwölf Vertreter.

Sie hatte in den ältesten Zeiten nur einen Geistlichen; Karkhear (= Kirchherr) ist in der friesischen Sprache sein Amtstitel. 1734 ward ihr auf ihren Antrag hin, weil der derzeitige

Pastor Schnobel das Pfarramt und daneben das Schulamt nicht mehr verwalten konnte und eine Vertretung durch andere Geistliche unmöglich war, das Recht erteilt, einen zweiten Geistlichen anzustellen. Gleichzeitig erhielt sie das ihr schon früher zugestandene ius patronatus und die Wahlgerechtigkeit aufs neue bestätigt. Im Laufe der Zeit kam jedoch die Abschaffung der zweiten Pfarrstelle wieder ernstlich in Frage. Die Entscheidung überließ man der Gemeinde selbst, die 1803 viritim darüber abzustimmen hatte, ob die Stelle fortan mit einem Theologen oder einem Laien bezw. Lehrer besetzt werden sollte. Mit 186 gegen 44 Stimmen entschied man sich für die Erhaltung der Predigerstelle. Damit war aber diese Frage noch nicht für immer entschieden. Die Anforderungen der Schule an ihren Inhaber wurden nämlich von Jahr zu Jahr größer; auf die Dauer konnten die beiden Ämter nicht vereinigt bleiben. So ist diese Stelle denn, nachdem schon 1864 durch eine Ordinance verfügt worden war, daß sie für einen Theologen und einen Nichttheologen offen sein sollte, seit 1883 ausschließlich mit Lehrern besetzt worden.

Nach dem Kirchen- und Schulregulativ von 1733 sollte bei der Vakanz einer Predigerstelle der Amtmann zwei, der Generalsuperintendent einen Kandidaten vorschlagen, die dann vom König der Gemeinde präsentiert wurden. Einmal haben die Visitatoren des Amtes Husum allein die Kandidaten vorgeschlagen, im Jahre 1819, als die Insel schon englisch war, präsentierte der Generalsuperintendent Adler in Schleswig mit Genehmigung der englischen Regierung noch die Kandidaten zur Wahl. Dann scheinen keine festen Bestimmungen hinsichtlich der Präsentation mehr gegolten zu haben, meistens jedoch hat die Regierung der Kolonie die Sache in die Hand genommen; das letzte Mal (1885) wählten die Mitglieder der verschiedenen offiziellen Komitees aus den Bewerbern diejenigen aus, welche zur Wahl herüberkommen sollten. Die Gemeinde wählte, und der Kolonialminister in London bestätigte die Wahl. Die Gemeinde war verpflichtet, die Kandidaten mit einem Fahrzeuge vom Festlande zu holen. Je nach Wind und Wetter nahmen solche Wahlreisen kürzere oder längere Zeit, oft mehrere Wochen, in Anspruch.

Den angestellten Geistlichen wurde anheimgegeben, sich nach 7 Dienstjahren um eine einträglichere Stelle auf dem Fest-

lande entweder beim Könige unmittelbar oder durch den Generalsuperintendenten zu bewerben. Trotzdem haben einige von diesem Vorrecht keinen Gebrauch gemacht, sondern sind nach einer Amtsdauer von mehr als 30 oder 40 Jahren hier gestorben. Die Rechte und Pflichten beider Geistlichen waren ursprünglich dieselben; jeder durfte jährlich 4 Wochen Urlaub nehmen. In diesem Falle und bei einer Erkrankung mußte ihn der Kollege unentgeltlich vertreten, in anderen Fällen aber nur gegen Überlassung seiner Einkünfte für die Zeit der Vertretung. Sie hatten vierteljährlich abwechselnd entweder den Kirchen- oder den Schuldienst zu verwalten; wer den Schuldienst hatte, mußte im Sommer täglich drei, im Winter zwei Stunden in der Religion unterrichten und am Sonntag nachmittag mit jungen und alten Leuten ein Katechismusexamen halten. Dieser fortwährende Wechsel scheint aber mit der Zeit zu Unzuträglichkeiten geführt zu haben; denn von 1807 an hatte der eine ausschließlich den Kirchendienst, der andere den Schuldienst. Dem letzteren lagen freilich daneben noch einige geistliche Verrichtungen ob. Ihm kam es zu, am Sonntag nachmittag und Freitag vormittag die Kinderlehre abzuhalten, beim Abendmahl, wenn mehr als zehn Kommunikanten da waren, zu assistieren und bei Beerdigungen die Parentation im Hause zu halten. Schließlich fielen auch diese Verpflichtungen fort, als die zweite Predigerstelle ganz in eine Lehrerstelle verwandelt wurde.

Auch das Einkommen beider Stellen war gleich und bestand vornehmlich aus dem Hausgelde und einem Teil des Schulgeldes. Jedes Haus zahlte jährlich 2 fl. . An Schulgeld zahlte jedes Kind für den Unterricht im Lesen 1, im Lesen und Schreiben 2, im Lesen, Schreiben und Rechnen 3 Taler jährlich. Der Geistliche, der das Kirchenamt hatte, kassierte am Anfang seines Quartals das Haus- und Schulgeld ein; das Hausgeld teilten sich die Geistlichen vorweg zu gleichen Teilen. Dann ward in Gegenwart der beiden Lehrer das Schulgeld so verteilt, daß der Schreib- und Rechenmeister 100 Mark Lübsch, der Buchstabier- und Lesemeister 75 Mark Lübsch erhielt. Den Rest erhielten die Geistlichen für ihre Bemühungen im Schulamt. Später nahm man den Geistlichen das Einsammeln des Geldes ab. Infolge eines königlichen Erlasses wurden zwei vom Gericht ernannte Männer an-

gestellt, die an drei Hebetagen das Geld einsammelten und die rückständigen Beträge eintrieben. Den Einwohnern ward zur Pflicht gemacht, ihre Beiträge pünktlich zu zahlen, widrigenfalls die Hebemänner sie mit militärischer Exekution dazu zwingen konnten. In mehr oder weniger veränderter Form bestand diese Einrichtung bis 1865. Dann kassierte die Kolonialkasse diese Beträge mit den anderen Abgaben ein; die Geistlichen und Lehrer erhielten dafür eine feste Einnahme aus denselben.

Einen beträchtlichen Teil des Einkommens der Geistlichen bildeten außerdem die Abgaben der Fischer, Schiffer und Lotsen bei besonderen Veranlassungen; dagegen waren die Erträge des Pastoratlandes, das überdies durch Abstürze fortwährend kleiner wurde, nur unbedeutend.

Die Geistlichen hatten ex officio das Bürgerrecht auf Helgoland; bei Strandungen erhielten sie daher wie jeder Bürger ihren vollen Anteil an den geborgenen Gütern, ohne bei den Bergungsarbeiten selbst mit tätig sein zu müssen. War eine der Pfarrstellen unbesetzt, so fiel »bei einer Verteilung von Strandgütern über das ganze Land« das Los des fehlenden Predigers dem anderen zu.

Gerichtliche Erbteilungen und Inventierungen nach dem Tode von Predigern, Kirchen- und Schulbedienten waren, soweit Witwen und Kinder beteiligt waren, unentgeltlich, wenn das Einschreiten der Obrigkeit notwendig war. Verlangten aber die Erben die Mitwirkung der Obrigkeit aus freien Stücken, so hatten sie wie alle anderen die schuldigen Gebühren zu erlegen.

Die Predigerwohnungen genügten bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts nicht den bescheidensten Ansprüchen; es fehlte den Geistlichen sogar ein »artiges, warmes und geruhiges Studierzimmer«. Bei jedem Pastorat war eine Scheune mit einem Kuhstall und außerdem auf dem Unterland eine Bude für Feuerung und Heu. Gemeinsam benutzten die Geistlichen einen Brunnen mit brakigem Sickerwasser und eine Handmühle zum Mahlen des Korns. Für ihre Kühe und Schafe hatten sie mit allen Bürgern freie Weidegerechtigkeit auf der Bürweide.

Zu den Einnahmen der Kirchenkasse gehörte und gehört zunächst das freiwillige Opfer der Gemeindeglieder auf dem Altar an jedem zweiten Festtage. Es gilt davon zwar nicht mehr,

daß »viele Einwohner bei dieser Gelegenheit rühmlichst ihre Zuneigung gegen die Kirche an den Tag legen«. Sodann waren für Trauungen im Hause oder an einem fremden Orte bestimmte Gebühren an die Kirche zu zahlen. Diese mußten entweder bei dem nächsten Kirchenrechnungsabschluß erlegt oder, wenn man sie schuldig blieb, mit $6\frac{1}{4}\%$ verzinzt werden. Auch alle Brückgelder wegen Störung des Gottesdienstes, Entheiligung des Sabbats, Übertretung der speziellen Landesbeliebungen betreffend Bergung von Strandgütern und den Schutz der freiliegenden, nicht eingefriedigten Äcker und Weiden fielen der Kirche zu. Mit der Sonntagsheiligung nahm man es sehr ernst. Nur in wirklichen Notfällen, z. B. »wenn eine Schaluppe zum Sinken leck geworden war«, durfte von den Handwerkern gearbeitet werden. Einmal wurden für das Einholen der Hummernetze 12 fl , für das Bergen eines Ankers und Taues 100 fl , nochmals für Bergung eines Taues 30 fl , zusammen 142 fl Brüche erlegt.

Die Haupteinkünfte der Kirche bestanden in den Bürlottgeldern. Von Altersher mußte jeder Helgoländer, sobald er ein eigenes Haus bewohnte, sein Bürlott (Bürgerlos, Bürgerrecht) von der Kirche kaufen. Jedem Hause sollte aber nur ein Bürlott gegeben werden, selbst wenn zwei Parteien (Familien) darin wohnten. Wer das Bürlott nicht erwarb, hatte auf die Vorrechte der Bürger, namentlich bei Strandungen, keinen Anspruch. Nur die Geistlichen und Juraten hatten das Bürgerrecht von Amtswegen. Auch Fremde konnten es erwerben, vorausgesetzt, daß sie »recht und schlecht von Vater und Mutter geboren waren und sich selbst mit guten Leuten wohl vertragen konnten.« Wollte jemand in die Bürschaft, so hatte er sich beim Landvogt zu melden, der ihm auf einem Stempelbogen bescheinigte: »Nachdem N. N. ein eigenes Haus gekauft und um ein volles Bürlott geziemende Ansuchung getan, als wird demselben solches konzediert, wenn er zuvörderst erwiesen, daß er die der Kirche kompetierenden iura entrichtet habe.« Diesen Schein unterschrieben auch die beiden Juraten und zwei Quartiersmänner. Dadurch erhielt er den Wert einer förmlichen Obligation. Die dafür fälligen Gebühren waren bei der nächsten Kirchenrechnung zu erlegen. Junge Eheleute, die mit leeren Händen ihren Haushalt anfangen, verzinnten sie mit $6\frac{1}{4}\%$. In diesem Falle behielten die Juraten

den Bürlottschein in ihren Händen, bis die Kirche zu ihrem Rechte gekommen war, und die Quartiersmänner durften keinen für sein volles Lott verzeichnen, der nicht vom Geistlichen eine Bescheinigung vorlegte, daß er die volle Gebühr an die Kirche entrichtet habe. Die rückständigen Gebühren hatten bei Konkursen, auch ohne Protokollation, die Priorität vor allen anderen Schuldforderungen. Von 1778 an wurden die Rückstände nach und nach eingetrieben, und das auf diese Weise gewonnene Kapital bei Kommünen sicher belegt. Bewohnte jemand sein Haus sechs Wochen lang nicht, so verlor er sein Bürlott und mußte es wieder kaufen; vermietete er es aber, so sollte er nur ein halbes Lott haben. Geborene Helgoländer, die neue Häuser bauten, hatten für ihr Bürlott 10 fl zu zahlen. War ein Bürger mit seiner Frau gestorben und hatten sie unmündige Kinder hinterlassen, so sollten diese, sobald sie mündig geworden waren und in der Bürschaft zu sein wünschten, gegen den Nachweis, daß ihr Vater bei Lebzeiten die Bürschaft gekauft und bezahlt habe, 5 fl , im anderen Falle aber 10 fl erlegen. Fremden, die eine geborene Helgoländerin heirateten, kostete das Bürlott 15 fl ; eine Zeitlang wurde das Bürlott nicht mehr ausgegeben, dann aber nach einigen Jahrzehnten zugunsten des Turmbaufonds wieder eingeführt und nach dem Turmbau noch einige Jahre beibehalten. In dieser letzten Zeit wurde dem Bräutigam vor der Trauung vom Geistlichen kurz bescheinigt: »N. N. hat sein Bürlott mit 12 Mark eingelöst und dadurch das volle Helgolander Bürgerrecht erworben. Mit der Einführung des Zivilstandsgesetzes (1900) wurde das Bürlott gänzlich abgeschafft, nachdem es seine eigentliche Bedeutung schon längst verloren hatte.

Über die frühere Kirche, die 1609, angeblich, weil die Stelle, wo sie lag, durch Abstürze gefährdet war, weiter ins Land hinein auf dem Platze der jetzigen Kirche erbaut wurde, haben wir wenig Nachrichten. Sie scheint aber in ihrer ganzen Anlage und inneren Einrichtung das Vorbild für diese gewesen zu sein. In der Mitte des 17. Jahrhunderts reichte sie nicht mehr aus, weil die Gemeinde größer wurde; wahrscheinlich aber war sie von Anfang an schon zu klein gebaut, so daß viele während des Gottesdienstes stehen mußten; wenigstens wird verschiedentlich das Recht, einen Platz zu bestehen, erwähnt, und die Plätze in der Kirche

werden hier von Altersher Kirchenstände genannt. Namentlich fehlte es an Frauenständen. Diesem Mangel abzuhelpen, baute man 1652 ein hohes Chor an der Nord-Süd- und Westseite für die Männer. Die bisherigen Mannsstände an den beiden schmalen Seiten unten im Kirchenschiff wurden zu Frauenständen gemacht; nur am Westende behielten die Männer im Mittelschiff ihre Plätze und außerdem noch einige an der Nordseite. Jeder Hauswirt sollte seine freigewordene Stelle seiner Frau überlassen. Wer aber zwei Stände hatte, sollte einen davon an andere abtreten; bei keinem Hause sollte mehr als ein Frauenstand sein. Auf dem Chor oder, wie es hier allgemein heißt, dem Norder- und Süderlektor wurden je drei lange Bänke für die Männer aufgestellt. Hier konnte sich jeder für einen festgesetzten Preis einen Stand erbeigentlich erwerben. Diese eigenartige Verteilung der Männer- und Frauenplätze ist im Jahre 1686 in die gegenwärtige Kirche hinübergenommen; nur bei der Beichte am Mittwoch in der Stillen Woche wird die alte Ordnung vor 1652 jetzt noch beibehalten. Dann sitzen die Frauen nur im breiten Mittelraum, die Männer an den schmalen Seiten. Die alte Kirche hat nur 76 Jahre gestanden. Am 28. Juni 1685 wurde in ihr nach dem Gottesdienst unter dem Vorsitz des Regierungsrats und Inspektors der Insel Georg Schröder aus Glückstadt eine Versammlung aller Gemeindeglieder abgehalten und beschlossen, die Kirche abzubauen und eine neue zu bauen. Mit dem Abbruch begann man sofort. Beim Neubau halfen viele Einwohner freiwillig durch Hinauftragen der Materialien vom Strande zum Bauplatz auf dem Oberland, besonders die Frauen trugen eifrig Steine, Kalk und Bretter hinauf. Dafür hatte man ihnen allen gleiches Anrecht an die Plätze in der neuen Kirche versprochen. Als aber im folgenden Jahre das Gestühl für die Frauen aufgestellt wurde, hieß es plötzlich, alle Plätze müßten zugunsten des Baufonds an die Meistbietenden verkauft werden. Die Erregung darüber legte sich erst, als man sich dahin einigte, daß zunächst soviel Plätze, als Häuser freiwillig beim Bau geholfen hatten, ausgeschieden werden sollten. Diese sollten ohne Unterschied einen Taler kosten und durchs Los unter die freiwilligen Helfer verteilt werden; die übrigen Plätze wurden an die Meistbietenden verkauft. Mit den Mannsständen wurde es später ebenso gemacht. Es durfte aber nur ein

Frauen- und ein Mannsstand bei jedem Hause sein, höchstens konnte noch ein dritter für die Kinder hinzugekauft werden. Alle auf diese Weise erworbenen Kirchenstände wurden erbliches Eigentum der Besitzer. Um für die Zukunft jeden Zweifel über den rechtmäßigen Besitzer auszuschließen, wurde ein Verzeichnis aller Stände angelegt, und die Eigentümer wurden verpflichtet, ihren Stand auf ihren Namen schreiben zu lassen. Auch sollte fernerhin bei jedem Besitzwechsel durch Kauf, Tausch oder Erbschaft der neue Besitzer bei der nächsten Kirchenrechnung den neuen Stand auf seinen Namen umschreiben lassen. Versäumte er dieses, so verfiel sein Stand der Kirche. Er konnte ihn dann zwar gegen eine höhere Gebühr wieder einlösen; geschah aber auch das nicht, so wurde er zugunsten der Kirchenkasse verkauft oder vermietet. Diese alten Bestimmungen gelten im großen und ganzen noch jetzt. Jährlich in der zweiten Hälfte des Januar versammelt sich der Kirchenvorstand mit den Diakonen an drei aufeinander folgenden Nachmittagen im Pastorat; alle im letzten Jahre vorgekommenen Besitzveränderungen von Kirchenständen und seit der Regulierung des Kirchhofs im Jahre 1873 auch von Grabstellen werden von den neuen Eigentümern angemeldet und die betreffenden Stellen auf ihren Namen umgeschrieben.

Der Bau dieser Kirche dauerte volle drei Jahre und war dennoch sehr mangelhaft ausgeführt. Er kostete freilich nur 13 899 fl 15 sch . Davon stammten 8310 fl 10 sch aus der Kirchenkasse des Landes, 300 fl hatten Hamburger Bürger, je 150 fl das dortige Kommerzium und die Admiralität gegeben, 1200 fl waren in einem versiegelten Beutel gefunden worden, 600 fl hatte der König von Dänemark und 820 fl 4 sch hatten die hiesigen Lotsen in zwei Jahren beigetragen. Der Rest war bei Privatpersonen gesammelt und durch Verkauf der alten und übrig gebliebenen Materialien gewonnen worden. Unter den Ausgaben für den Bau finden sich auch solche für Hummern und Schnepfen, die man angesehenen Personen in Segeberg verehrte, um durch ihre Fürsprache den Kalk zu demselben billigen Preise wie die dortigen Bürger beziehen zu können.

Die ganze innere Ausschmückung der Kirche war laut Kontrakt vom 23. Mai 1687 zwischen dem Regierungsrat Georg Schröder als dem Bevollmächtigten der Gemeinde und dem Maler

Andreas Ameling in Glückstadt diesem übertragen. Für 450 fl verpflichtete er sich, nicht nur das ganze Innere zu bemalen, sondern auch die Brüstung der beiden Empore mit Bildern aus dem alten und neuen Testament zu schmücken. Darüber, wie er seinen Verpflichtungen nachzukommen gedachte, erklärt er ausdrücklich: »Weil ich, Andreas Ameling, auf mir genommen habe, diese oben erwähnte Arbeit und was sonst etwa in oben gedachter Kirche zu malen sein möchte, als verpflichtete ich mich, in Kraft dessen bei Ehre, Treu und Glauben auf alles, was einen ehrlichen Maler binden und obligieren kann, alle und jede Tücke nicht obenhin und als von der Hand zu schlagen, sondern sauber, proper und nach Malerkunst zierlichst auszumachen, und ist ausdrücklich beschieden worden, daß ich nicht allein das Öl, sondern auch die anderen dazu gehörigen Farben, alle und jede, von der besten Sorte nehmen und verbrauchen soll.« Er hat sein Versprechen treulich gehalten. Noch jetzt nach mehr als 200 Jahren haben seine Farben kaum etwas von ihrer ursprünglichen Frische verloren.

Um so weniger hat das ganze Gebäude sich gehalten. Schon nach 60 Jahren befand es sich trotz der jährlichen bedeutenden Reparaturen in einem sehr baufälligen, gefährlichen Zustande. Die Sparren des Daches war verfault, die Mauer hatte große Risse und drohte einzustürzen. Wenn nicht ein Unglück geschehen sollte, mußte schleunigst geholfen werden. Die Mittel dazu aber fehlten der Gemeinde. Sie bat daher in einer Immediateingabe an den König um die Genehmigung einer Kollekte im Königreich Dänemark nebst den beiden Herzogtümern und Grafschaften und zugleich darum, er möge der Obrigkeit der ihm erbuntertänigen Stadt Hamburg vorschreiben, den dazu abgesandten Bevollmächtigten der Gemeinde eine Beisteuer zum Kirchenbau zu gewähren. Die Kollekte im Königreich und in den Herzogtümern ergab nur 660 fl , in den Hansestädten aber kollektierte Pastor Ölkens von hier allein nicht weniger als 12 400 fl . Er hatte freilich nicht unterlassen, vorher Hummern und Schnepfen im Wert von 93 fl an einflußreiche Persönlichkeiten zu schenken. Deswegen zog er sich eine ernste Rüge von seinem Vorgesetzten zu, gegen die ihn sein Kollege Dresler in Schutz nehmen und verteidigen mußte. Einige Jahre später schenkte der König freiwillig aus seiner Scha-

tulle 240 Taler zur Reparatur der Kirche und Schule und erlaubte bald darauf wieder eine Kollekte in den Herzogtümern. So ging es von Jahr zu Jahr weiter; immer wieder wurden Reparaturen an der Kirche nötig, und selten reichten die Mittel der Gemeinde hin, sie ausführen zu lassen. Zuletzt (1820) schenkte ihr die englische Regierung 15 000 £ zu diesem Zwecke. Bei dieser Gelegenheit erhielt die Kirche einen neuen Altar und darüber eine neue Kanzel. An wiederholten Schäden namentlich des Kirchendaches, das von den Stürmen sehr zu leiden hatte, fehlte es auch in den folgenden Jahren nicht. Von 1892 an aber konnte die Gemeinde aus eigenen Mitteln alle so gründlich beseitigen, daß sich seitdem keine nennenswerten wieder gezeigt haben.

Bis 1705 begnügte man sich mit einem einfachen Glockenstuhl. Dann wurde für 7440 £ ein Turm gebaut. Auch dieser bereitete der Gemeinde fortwährend viele Sorgen und große Ausgaben. 1838 sah man sich genötigt, ihn vom Baurat Othmar, der damals das Schloß in Braunschweig baute, auf seine Haltbarkeit untersuchen zu lassen. Nach seiner Ansicht hatte der Turm durch die Erschütterung beim Läuten bereits so sehr gelitten, daß er nicht lange mehr stehen könnte. Er schlug daher vor, zunächst das Läuten bei Beginn des Gottesdienstes und bei Beerdigungen ganz zu untersagen und nur ein einmaliges Anschlagen der Glocken nach Art der Engländer zu gestatten. Diese englische Sitte einzelner aufeinander folgender Schläge statt des vollen Trauergeläutes hat sich bei Beerdigungen zum Teil noch erhalten. Trotz dieser Vorsichtsmaßregel war die Gefahr für den Turm noch nicht beseitigt. Die Landesvorsteherschaft erwog daher (1854) in einer zu diesem Zweck berufenen Versammlung, ob man die englische Regierung um Unterstützung bitten sollte, entschloß sich aber, davon abzustehen, weil die Zeitverhältnisse sich nicht dazu eigneten, und lieber vorläufig die notwendigsten Reparaturen auf dem billigsten Wege selbst vorzunehmen. Als schließlich (1878) der Turm abgebrochen wurde, zeigte sich, daß man die Festigkeit des Gemäuers bedeutend unterschätzt hatte. Nun handelte es sich darum, einen Fonds für den Bau eines neuen Turmes anzusammeln. Zunächst bestimmte man dafür die Gebühren der wieder eingeführten Bürlottscheine und die Kollekten am Erntedankfeste. Das Übrige hoffte man mit der Zeit durch

freiwillige Beiträge zu erhalten. Es wären aber sicherlich Jahrzehnte darüber hingegangen, ehe es zum Bau gekommen wäre, wenn nicht Kommerzienrat Rickmers in Bremerhaven, ein geborener Helgoländer, der in jungen Jahren mittellos die Insel verlassen, es dann aber auswärts zu einem bedeutenden Vermögen gebracht hatte, einen neuen Turm geschenkt hätte, der im August 1885 schon eingeweiht werden konnte. —

Unter den geistlichen Amtshandlungen haben die Trauungen Auswärtiger auf Helgoland stets das größte Aufsehen erregt. Mit Recht, denn etwas Ähnliches kannte man in anderen Ländern nicht, England ausgenommen, obwohl die Helgoländer Trauungen ohne Aufgebot mit den diesbezüglichen weitgehenden Dispensationen in England nicht die geringste Gemeinschaft hatten. Mit Unrecht, denn sie ruhten auf dem gesetzlichen Boden des schleswig-holsteinischen Kirchenrechts. Willkürliche, ungesetzliche Handlungen, wie irrthümlicher Weise immer wieder angenommen und behauptet wurde, waren sie also nicht. Dieses Ausnahmegesetz bezüglich der Trauungen hat sich vielmehr in dem von jeder engeren Verbindung mit einem größeren Staatsverbande losgelösten Gemeinwesen historisch und selbständig entwickelt.

Bemerkenswert ist zunächst die Tatsache, daß in früheren Zeiten, und zwar schon von der Mitte des 17. Jahrhunderts an, verhältnismäßig ebenso viele Helgoländer Brautpaare zur Trauung nach dem Festlande fuhren, wie umgekehrt in den letzten Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts von dort fremde Brautpaare hierher kamen. Fast in allen Jahrgängen des Trauungsregisters finden wir Helgoländer Brautpaare verzeichnet, die sich nicht in der Heimat trauen ließen. In den fünf Jahren von 1718 bis 1722 wurden im ganzen 89 Paare, davon 40, also fast die Hälfte, wie es im Trauungsregister heißt, »außerhalb des Landes«, »auf'm festen Lande«, »vor Hamburg«, »auf dem Hamburger Berge« und in Hamburg, Altona, Ottensen, Rellingen oder Husum getraut. Ottensen war eine Zeitlang besonders beliebt, während Husum zu allen Zeiten merkwürdig wenig aufgesucht ward, obgleich die Insel gerade mit diesem Ort den regsten Verkehr unterhielt, weil sie sich von dort aus verproviantierte. Was die hiesigen Paare bewogen hat, in so großer Zahl die langwierige, beschwerliche Reise auf den unbequemen Fahrzeugen jener Zeit zu

unternehmen, läßt sich nicht mehr ermitteln. Es müssen aber schwerwiegende Gründe oder unüberwindliche Vorurteile irgendwelcher Art vorgelegen haben. Heimliche Trauungen waren es auch nicht; auf solche war schon früh eine hohe Brüche gesetzt. Vielmehr mußten alle gesetzlichen Vorschriften für eine ordentliche Trauung hier in der Kirche vor der Abreise erfüllt werden. Daher sind derartige Trauungen in das hiesige Kopulationsregister mit dem Vermerk eingetragen: »Einen Trauschein bezw. Kopulationsschein gegeben an den Junggesellen N. N., sich auf'n festen Lande kopulieren zu lassen mit seiner Braut N. N.«

Seit dem Anfang des 19. Jahrhunderts nahm dieser Zug Helgoländer Brautpaare nach dem Festlande plötzlich und auffallend ab. An die Stelle der auswärtigen Trauungen treten nun Hauskopulationen; den Anfang damit machte der damalige Lehrer Höck im November 1800. 1803 wurden von zehn Trauungen schon fünf, 1804 von sechzehn sogar zwölf im Hause, nur zwei in der Kirche und zwei auswärts vollzogen. In den folgenden Jahren ging es zum Vorteil der Kirchenkasse ebenso weiter. In einzelnen Jahren hatte diese aus den Gebühren für die Hauskopulationen eine so große Einnahme, daß damit fast alle laufenden Ausgaben gedeckt werden konnten. Die obrigkeitliche Erlaubnis zur Hauskopulation, den sogenannten Königsbrief, erhielten die Kopulanten vom Landvogt. Sie wurden dadurch nicht nur vom öffentlichen Verlöbniß, von der dreimaligen Proklamation und der Trauung in der Kirche befreit, sondern auch zur Trauung an einem willkürlichen Ort berechtigt. Außerdem mußten sie vor Gericht eine eidliche Versicherung abgeben, »daß sie sich nirgends in eine andere Eheverbindung oder Verbindung eingelassen hätten«. Hierbei war vorausgesetzt, daß wenigstens die Braut eine Helgoländerin war oder sich hier aufhielt; denn die Konzession zur Hauskopulation konnte im vormals fürstlichen Anteil des Herzogtums Schleswig nur von der Amtsstube des Distrikts, wo die Braut sich aufhielt, gelöst werden. Diese Voraussetzung fiel fort, als die Engländer im Jahre 1807 Helgoland besetzten und namentlich der Kontinentalsperre wegen Legionssoldaten und Kaufleute aus aller Herren Länder hier zusammenströmten. Diesen kam das vereinfachte Verfahren der Eheschließung sehr zustatten, zumal da der englische Gouverneur bei seiner größeren Machtvoll-

kommenheit nötigenfalls weitergehende Dispensationen erteilen konnte als der dänische Landvogt. Jetzt konnten alle fehlenden Dokumente, die damals auch schwer zu beschaffen waren, durch eine eidliche Versicherung ersetzt werden. Im allgemeinen scheint man sich aber mit dem Ledigkeitseide begnügt zu haben. Je mehr die Sache bekannt wurde und je bequemer die Schiffsverbindung sich gestaltete, desto mehr wuchs auch die Zahl solcher Paare, die nur um der Trauung willen nach Helgoland kamen. Sie verminderte sich auch nicht, als 1885 von der Regierung die Gesamtgebühren für die beteiligten Beamten und öffentlichen Kassen auf 200 Mark festgesetzt wurden und man sich in der Folge auch nicht mehr mit dem bloßen Ledigkeitseide begnügte, sondern von den Kopulanden ausdrücklich beschwören ließ, daß bei ihnen keines der namentlich genannten materiellen Ehehindernisse, welche im deutschen Reichsgesetz angegeben sind, vorläge. In dieser Weise haben sich die sogenannten Fremdentrauungen aus den Hauskopulationen entwickelt. Die Bedingungen, welche erfüllt werden mußten, waren für beide stets die gleichen. Wie denn auch später, als die Hauskopulationen seltener wurden und man für die Fremdentrauungen besondere Bestimmungen traf, diese letzteren auch auf jene Anwendung fanden. Ein Helgoländer Paar, das ohne Aufgebot im Hause getraut zu werden wünschte, hatte also dieselben Formalitäten zu erfüllen und dieselben Gebühren zu bezahlen, wie ein völlig fremdes Paar, das nur zum Zweck der Trauung hierher kam.

Der Gang solcher Trauungen war naturgemäß sehr einfach, zumal wenn die Verlobten sich rechtzeitig nach den zu erfüllenden Bedingungen erkundigt hatten. Nach ihrer Ankunft suchten sie zunächst den Geistlichen auf, der an der Hand der vorgelegten Dokumente sich davon überzeugte, daß kein kirchliches und materielles Ehehindernis vorhanden sei. Mit einem Antrage desselben, daß sie zur Eidesleistung behufs Erteilung der Dispensation vom Aufgebot zugelassen werden könnten, begaben sie sich zum Gouvernement bzw. Landratsamt und leisteten zur englischen Zeit vor Gericht, zur deutschen Zeit auf dem Landratsamt den vorgeschriebenen Eid, worauf ihnen die Dispensation vom Aufgebot erteilt wurde. Nun konnte die kirchliche Trauung, die damals allein rechtsgültige Form der Eheschließung, voll-

zogen werden. In der Befreiung vom Aufgebot lag der Hauptgrund, warum derartige Trauungen so oft vorkamen. Als Erleichterung kam noch hinzu, daß die Staatsangehörigkeit und der Unterstützungswohnsitz nicht in Frage kamen. Ohne Zweifel war diese Form der Eheschließung für viele, die sich lange im Auslande aufgehalten oder dort ihren ständigen Wohnsitz hatten, eine große Wohltat, aber auch für viele andere, die aus rein persönlichen Gründen eine Trauung am Wohnorte vermeiden wollten. Leider ließ sich, als im Jahre 1900 mit dem Neuen Bürgerlichen Gesetzbuch, auch das Zivilstandsgesetz hier eingeführt wurde, trotz aller Bemühungen der Gemeinde kein Weg finden, ihr in irgend einer Form das alte Vorrecht, wenn auch in beschränktem Maße, zu erhalten. Denn die Notwendigkeit solcher Trauungen besteht in vielen Fällen auch heute noch fort, und möglich sind sie jetzt nur noch in England.

Wie es in alten Zeiten auf Helgoland bei den Hochzeiten zugeing, zeigt eine Bekanntmachung des Landvogts von Colditz aus dem Jahre 1696, welche zugleich ein bedenkliches Licht auf die Sitten der damaligen Zeit wirft. Es heißt darin: »Erstens sollen Braut und Bräutigam zechtzeitig zur Kirche kommen, und zwar unter dem Gesang, und nicht jedermann voll besoffen und mit ungestümem Poltern wie bisher zum großen Ärgernis anderer Leute, sondern fein ehrbar in guter Ordnung ihren Kirchgang halten. Bei Zuwiderhandlungen hat der Bräutigam für die, welche zu spät kommen und unter der Predigt, einen Taler an die Armen zu zahlen. — Zweitens soll nicht jeder, der Lust hat zu saufen, sich zur Hochzeit einfinden und den jungen Eheleuten große Unkosten verursachen, sondern nur diejenigen, die von Braut und Bräutigam durch ordentliche Hochzeitsbitter als Gäste geladen sind. — Drittens sollen die geladenen Gäste durch 3 Mannspersonen aus ihrer Freundschaft 3 Tage vorher eingeladen werden. Die Namen werden aufgeschrieben und beim Beginn des Zuges in die Kirche verlesen. Wer ungeladen im Hochzeitshause sich einfinden sollte, soll einen Taler Brüche an die Armen zahlen. Auch soll dem Ungeladenen im Hochzeitshause die Tür zugehalten werden.« So weit wie die Zeit, in welcher eine solche Bekanntmachung erlassen werden mußte, liegt glücklicherweise auch die Unsitte, welche sie notwendig machte, jetzt hinter uns.

An vielen Orten hatte man in früheren Zeiten eine große Vorliebe für Begräbnisse in der Kirche, so auch hier. Schon in der alten Kirche waren diese bevorzugt, obgleich jedes Grab 20 Taler kostete und nur für die Dauer der Verwesungsfrist den Angehörigen des Verstorbenen verblieb. In der jetzigen Kirche aber wurde bald nach ihrer Fertigstellung geradezu der ganze Untergrund dafür freigegeben. Eine Gebührentaxe setzte je nach der Lage der Gräber vier Preise fest. Vor dem Altar kosteten sie 12, in dem Quergange am Westende der Kirche 10, in den beiden schmalen Seitengängen 8 und unter dem Gestühl 6 Taler. Ungeachtet dieser hohen Gebühren wurden die Gräber mehr als gut war begehrt. Wer irgend die Mittel dazu hatte, ließ sich und die Seinen in der Kirche beerdigen. Wir können uns jetzt keine Vorstellung mehr davon machen, wie man damals die Beerdigungen, namentlich wenn die Gräber unter dem Gestühl lagen, ohne große Störungen des Gottesdienstes vornehmen konnte. Auch ist uns schwer verständlich, wie jemand die Kirche besuchen konnte, wenn kurz vorher ein Familienglied unter seinem Sitz beerdigt war, ganz abgesehen davon, daß man die Leichen nicht immer so tief legen konnte, als notwendig war. Dennoch hat erst 1804 das allzu häufige Beerdigen in der Kirche den Visitatoren Veranlassung gegeben, auf die großen Nachteile desselben für die Kirche und die Kirchenbesucher aufmerksam zu machen, »weil es nicht einmal eigene Grabstätten und Gewölbe gab und die geringe Tiefe des Bodens am wenigsten dazu geeignet war«. Es genügte aber der Hinweis, daß man hoffentlich nicht genötigt sein werde, ernste Maßregeln dagegen zu ergreifen, »da derartige Begräbnisse doch nur zur Befriedigung der Eitelkeit dienten«, um sie ganz zu beseitigen.
